

ÖSTERREICHISCHER ZEITUNGSHERAUSGEBER
UND ZEITUNGSVERLEGER

V.Ö.Z. SCHREYVOGELGASSE 3, 1010 WIEN I • TEL. 0 22 2/63 61 78, 63 13 39 • FS 11-4223 • TELEGRAMMADRESSE: ZEITUNGSVERBAND WIEN

GENERALSEKRETARIAT

22. September 1987
Iv/ne

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1016 Wien

Ueberbr. Entwurf
58 GE/987

Zl.	Datum: 23. SEP. 1987
Verteilt	25. Sep. 1987 <i>Hoff</i> <i>St. Koyek</i>

Betreff: Zl. 34.401/9-2/87

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Bundesgesetz BGBl. Nr. 638/1982 geändert werden

Der gefertigte Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber und Zeitungsverleger als Interessenvertretung der österreichischen Presse, beeckt sich mitzuteilen, daß von seiner Seite zu den geplanten gesetzlichen Änderungen keine Stellungnahme abgegeben wird, hat jedoch eine Änderung des geltenden Arbeitsmarktförderungsgesetzes vorzuschlagen:

In § 9 dieses Gesetzes heißt es, daß die Aufnahme von Stellenangeboten und Stellengesuchen in Zeitungen, Zeitschriften, Fachblätter und ähnlich periodisch erscheinenden Druckschriften nicht eingeschränkt wird, es sei denn, daß die Veröffentlichung von Stellenanzeigen und Stellenangeboten der Hauptzweck des Druckwerkes ist; die Veröffentlichung von Stellenanzeigen für eine Beschäftigung im Ausland bedarf jedoch der vorherigen Zustimmung des zuständigen Landesarbeitsamtes, die zu erteilen ist, wenn durch das Stellenangebot Arbeitskräfte gesucht werden, an denen in Österreich kein Mangel besteht.

Dieses unter Verwaltungsstrafsanktion stehende Verbot der Aufnahme von Inseraten ausländischer Arbeitgeber stammt aus der NS-Zeit und wurde aus einer "Verordnung des Führers und Reichskanzlers" in das Arbeitsmarktförderungsgesetz übernommen. Es mag für die Zeit des Wiederaufbaues und der Vollbeschäftigung in Österreich zweckmäßig gewesen sein, ist aber heute antiquiert und sachlich nicht mehr gerechtfertigt. Denn es gibt

keine Berufsgruppe mehr, in der Mangel an Arbeitskräften bestünde, weil im Gegenteil in jeder Berufsgruppe schon ein Überangebot an Arbeitskräften besteht. Daher müßte jedes Inserat eines ausländischen Arbeitgebers bewilligt werden, was allein schon beweist, daß der Bewilligungs- vorgang selbst überflüssig ist, weshalb er von den österreichischen Zeitungsverlegern als Schikane empfunden wird. Die vielen in Österreich verbreiteten ausländischen Zeitungen und Zeitschriften, die naturgemäß viele solche Inserate enthalten, bedürfen hiezu keinerlei vorheriger Zustimmung des Arbeitsamtes und können wegen solcher Inserate auch nicht bestraft werden, sind also in Österreich besser gestellt als österreichische Zeitungen.

Abgesehen davon muß es als eine unzulässige Zensur angesehen werden, wenn die Veröffentlichung eines Zeitungsbeitrages, wozu auch Inserate gehören, von einer behördlichen Zustimmung abhängt, wie dies Artikel 13 des Staatsgrundgesetzes ausdrücklich verbietet. Eine derartige Beschränkung der Medienfreiheit widerspricht aber auch der Präambel zum Medien- gesetz, weil es keiner der in Artikel 10 der Menschenrechtskonvention angeführten Gründe rechtfertigt, die Veröffentlichung von Stellenanzeigen in periodischen Druckschriften für eine Beschäftigung im Ausland von einer behördlichen Zustimmung oder Bewilligung abhängig zu machen. Diese Be- stimmung im Arbeitsmarktförderungsgesetz wird somit als verfassungswidrig angesehen.

Daher ersuchen wir dringend, sie ersatzlos zu streichen.

Wir überreichen diesen Schriftsatz in 25facher Ausfertigung und über- senden zugleich einen Abzug desselben an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Mag. Franz Ivan
(Generalsekretär)

25-fach